



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### **Zum Umgang öffentlich-rechtlicher Finanzinstitute mit Zahlungsaufträgen zugunsten politischer Parteien**

**Zum Umgang öffentlich-rechtlicher Finanzinstitute mit Zahlungsaufträgen zugunsten politischer Parteien**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 027/24 und WD 4 - 3000 - 018/24  
Abschluss der Arbeit: 10.04.2024  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung  
WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung (WD 3 – 3000 – 027/24)</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Chancengleichheit der Parteien und staatliche Neutralitätspflicht (WD 3 – 3000 – 027/24)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bankenaufsicht (WD 4 – 3000 – 018/24)</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (WD 4 – 3000 – 018/24)</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Rechtsaufsicht</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung (WD 3)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um eine Stellungnahme zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Zahlungsaufträgen zugunsten politischer Parteien durch öffentlich-rechtliche Finanzinstitute gebeten.

Im Kern geht es dabei um die Frage, inwieweit öffentlich-rechtliche Finanzinstitute dazu verpflichtet sind, Zahlungsaufträge an sämtliche politische Parteien gleich zu behandeln und inwieweit es ihnen gestattet ist, einzelne dieser Aufträge nicht auszuführen bzw. die betreffenden Kunden aufzufordern, solche Überweisungen künftig zu unterlassen. Im Folgenden wird die Problematik zunächst vor dem Hintergrund der Chancengleichheit der Parteien und des Gleichbehandlungsgrundsatzes beleuchtet (siehe Punkt 2) und sodann im Hinblick auf die Bankenaufsicht (Punkt 3), die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (Punkt 4) und die Rechtsaufsicht (Punkt 5) eingeordnet und näher erläutert.

## 2. Chancengleichheit der Parteien und staatliche Neutralitätspflicht (WD 3)

Gewährt ein Träger öffentlicher Gewalt politischen Parteien öffentliche Leistungen, so hat er dabei grundsätzlich alle Parteien gleich zu behandeln. Dieser Gleichbehandlungsanspruch ist einfachgesetzlich in § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG)<sup>1</sup> und verfassungsrechtlich durch den Grundsatz der Chancengleichheit von Parteien<sup>2</sup> abgesichert. Zwar ist die Herleitung dieses Grundsatzes im Einzelnen umstritten<sup>3</sup>, jedoch herrscht Einigkeit über sein Bestehen und seinen Inhalt<sup>4</sup>. Der Grundsatz der Chancengleichheit gibt politischen Parteien ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb.<sup>5</sup> Für staatliche Stellen folgt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit die Pflicht, bei der Gewährung von Leistungen strikt parteipolitisch neutral zu handeln.<sup>6</sup>

Öffentlich-rechtliche Finanzinstitute sind im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge tätig und unterliegen damit als Teil der vollziehenden Gewalt öffentlich-rechtlichen Bindungen, insbesondere

---

1 Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz - PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70).

2 Nußberger, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 61.

3 Zur Begründung eines Rechts auf Chancengleichheit der Parteien wurden verschiedene Herleitungen vorgeschlagen, so aus Art 38 Abs. 1 GG (BVerfGE 73, 40 (112)), aus Art. 21 Abs. 1 GG (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 22), aus Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. dem Demokratieprinzip (BVerfGE 82, 322 (337 f.); 91, 276 (286)) oder aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art 3 Abs. 1, 3 GG (Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. EL August 2023, Art. 21 Rn. 304 f.).

4 Heintzen, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022 § 32 Rn. 62.

5 BVerfG, 22.02.2023 - 2 BvE 3/19, Rn. 168; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Auflage 2024, Art. 21 Rn 22.

6 Heintzen, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 32 Rn. 65.

Bindungen an die Grundrechte.<sup>7</sup> Soweit ein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut für eine örtliche Untergliederung einer politischen Partei ein Girokonto führt, hat es als Träger öffentlicher Gewalt daher alle anderen Parteien gleich zu behandeln.<sup>8</sup>

Trotz des formalen und grundsätzlich strikten Wesens dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes sind Ungleichbehandlungen aus besonders gewichtigen Gründen zulässig.<sup>9</sup> Als einen solchen Grund hat das Bundesverfassungsgericht etwa die mit dem Aufkommen von Splitterparteien verbundene staatspolitische Gefahr der Entstehung eines funktionsunfähigen Parlaments angesehen und deshalb z.B. Sperrklauseln für zulässig gehalten.<sup>10</sup> Eine Ungleichbehandlung kann indes nicht mit den politischen Zielen einer Partei begründet werden, da es gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)<sup>11</sup> allein dem Bundesverfassungsgericht obliegt, eine Partei als verfassungswidrig zu qualifizieren und sie damit vom politischen Wettbewerb auszuschließen.<sup>12</sup> Solange dies nicht geschehen ist, darf ein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut daher selbst aus einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung einer Partei keine Nachteile für diese ableiten.<sup>13</sup>

Ungleichbehandlungen natürlicher Personen aufgrund ihrer politischen Anschauungen sind gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verboten.<sup>14</sup> Da öffentlich-rechtliche Finanzinstitute im Bereich der Daseinsvorsorge unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind<sup>15</sup>, dürfen sie natürliche Personen, zu denen sie in Geschäftsbeziehungen treten, nicht wegen ihrer politischen Überzeugungen bevorzugen oder benachteiligen.

### 3. Bankenaufsicht (WD 4)

Gebeten wird um eine Darstellung der aufsichtsrechtlichen Folgen für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Finanzinstitute im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages zur Daseinsvorsorge im Bereich der geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen einzelnen vertraglichen Vereinbarungen ihren Kunden gegenüber nicht nachkommen.

Die Aufsicht über Kreditinstitute in der Euro-Zone ist zweigeteilt, folgt aber einheitlichen Regeln. Man spricht vom einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)),

---

7 BGHZ 154, 146 (149 f.); Ipsen, in: Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 35.

8 OVG Bautzen, Urt. v. 19.8.2014 - 4 A 810/13; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2007 - 3 B 7/06.

9 Morlok, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 85.

10 BVerfGE 1, 208 (248 f.); 47, 198, (227).

11 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

12 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2007 - 3 B 7/06; BVerfGE 47, 198 (228).

13 Ipsen, in: Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 36.

14 von Achenbach, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 2 Rn. 87.

15 BGHZ 154, 146 (149 f.).

nach dem die Aufsicht über systemrelevante (bedeutende) Institute seit 2014 bei der Europäischen Zentralbank (EZB) liegt, im Übrigen bei den nationalen Aufsichtsbehörden verbleibt. Hinsichtlich der bedeutenden Kreditinstitute ist die EZB damit zuständig für die Zulassung von Kreditinstituten, den Entzug der Zulassung, die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen und die mikro- und makroprudentielle Aufsicht nach den hierfür einschlägigen materiellen Vorschriften zu Eigenmittelanforderungen, Großkrediten, Liquiditätsanforderungen sowie Berichts- und Offenlegungspflichten. Zur Durchsetzung hat die EZB weitreichende Überprüfungs- und Untersuchungsbefugnisse.<sup>16</sup>

Die staatliche Aufsicht über die weniger bedeutsamen deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute obliegt nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)<sup>17</sup> der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei arbeitet die BaFin gemäß § 7 KWG eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Letzterer obliegt die Durchführung der Aufsicht, während die BaFin für die hoheitlichen Maßnahmen verantwortlich ist.<sup>18</sup> Nach § 6 Abs. 2 KWG hat die BaFin dabei Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Die Aufsicht richtet dabei grundsätzlich ihr Hauptaugenmerk darauf, dass Institute genügend Eigenkapital und Liquidität vorhalten und angemessene Risikokontrollmechanismen installiert haben.<sup>19</sup>

Ein Verstoß gegen allgemeine Gesetze wird dabei im Regelfall keinen Missstand im Sinne des § 6 Abs. 2 KWG darstellen. Dadurch wird keine Gefährdung der geschützten Rechtsgüter gegeben sein. Bei einer Verletzung von zivilrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zum Verbraucher dürfte deshalb in der Regel kein Missstand vorliegen. Verstöße einzelner Institute gegen zivilrechtliche Vorschriften zu beurteilen, bleibt der Judikative vorbehalten.<sup>20</sup> Auch stellt § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)<sup>21</sup> klar, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die BaFin nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Privatrechtliche Ansprüche werden von der BaFin nicht geprüft, da die Durchsetzung individueller Ansprüche nicht zu den Aufgaben der BaFin gehört.<sup>22</sup> Allerdings bietet die BaFin die Möglichkeit, sich im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes über beaufsichtigte Unternehmen zu beschweren, um Maßnahmen ergreifen zu können, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Sinne des § 4

---

16 Hakenberg, in: Weber, Rechtswörterbuch, 31. Edition 2023, Kreditinstitute, Aufsicht.

17 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

18 Hakenberg, in: Weber, Rechtswörterbuch, 31. Edition 2023, Kreditinstitute, Aufsicht.

19 BaFin, Bankenaufsicht, [https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_artikel.html), abgerufen am 19. März 2024.

20 FSM-KWG/Schäfer, 6. Aufl. 2023, KWG § 6 Rn. 40/41.

21 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

22 Nomos-BR/Laars FinDAG/Laars, 5. Aufl. 2021, FinDAG § 4 Rn. 7.

Abs. 1a FinDAG gegen Verbraucherschützende Vorschriften verstoßen wird und davon eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern betroffen ist.<sup>23</sup>

#### 4. Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (WD 4)

Weiter wird um eine Erläuterung der aufsichtsrechtlichen Folgen für den Fall gebeten, dass öffentlich-rechtliche Finanzinstitute im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)<sup>24</sup> bei bestimmten Zahlungsvorgängen zu systemgenerierten Regeltreffern gelangen, die nicht zu einer Meldung nach § 43 GwG führen.

Kreditinstitute haben nach § 25g Abs. 2 KWG angemessene Datenverarbeitungssysteme (sog. „Monitoringsysteme“) zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Bloße Warnmeldungen durch ein eingesetztes technisches Monitoring-System (systemgenerierte Regeltreffer) sind dabei aufgrund der Breite und Fehleranfälligkeit der verwendeten Parameter und „Scores“ ohne weitere Abklärung des Fachpersonals des Instituts noch nicht per se auffällig oder ungewöhnlich. Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten können jedoch bereits dann vorliegen, wenn für den Verpflichteten aufgrund seines Erfahrungswissens ohne Weiteres, das heißt ohne weitere Aufbereitung, Abklärung oder Anreicherung des Sachverhalts erkennbar ist, dass Abweichungen vom üblichen Verhalten oder Geschäftsmuster eines Kunden oder Dritten vorliegen. Voraussetzung für das Entstehen der Prüfpflicht ist ausdrücklich nicht, dass diese im Einzelfall noch ungeprüften Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten bereits die Qualität eines Verdachts im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG haben.<sup>25</sup> Diese internen Verdachtsfälle können dann aber zu einer Verdachtsschöpfung und zu einer Pflicht zu einer externen Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG führen.<sup>26</sup>

Dabei liegt der Verdachtsgrad, auf Basis dessen der Verpflichtete eine Meldung abgibt, unterhalb dem einer Strafanzeige.<sup>27</sup> Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG hat dann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) die Meldungen nach § 43 GwG entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Weiterhin übermittelt die FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, falls sie bei der operativen Analyse feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht.

---

23 [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html), abgerufen am 19. März 2024.

24 Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

25 Herzog/Barreto da Rosa, 5. Aufl. 2023, GwG § 43 Rn. 29.

26 Herzog/Barreto da Rosa, 5. Aufl. 2023, GwG § 43 Rn. 26.

27 Herzog/Barreto da Rosa, 5. Aufl. 2023, GwG § 43 Rn. 18.

Nach der Gesetzesbegründung soll ein solcher Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung dann gegeben sein, wenn unter Würdigung des Einzelfalles und aller im Rahmen der Analyse hinzugezogenen Informationen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen könnten. Auch dieser Verdachtsgrad liege damit noch unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO)<sup>28</sup> in Verbindung mit § 160 StPO, da die Bewertung, ob ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliege, weiterhin ausschließlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde obliege. Könne im Rahmen der Analyse ein Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung von der FIU nicht festgestellt werden, sei der Fall durch Abstandnahme von weiteren Maßnahmen abzuschließen.<sup>29</sup>

Im Ergebnis handelt es sich deshalb bei systemgenerierten Regeltreffern damit zunächst nur um einen Schritt bei der Identifizierung meldepflichtiger Sachverhalte, die auch vom im Kreditinstitut vorhandenen Erfahrungswissen abhängen und noch nicht per se auffällig oder ungewöhnlich sind.

Zuständige Aufsichtsbehörde für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ist nach § 50 Nr. 1 GwG die BaFin. Diese kann gemäß § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere kann die BaFin sicherstellen, dass die Verpflichteten die Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.

So hat die BaFin beispielsweise im September 2018 gegenüber einem Institut angeordnet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten. Im Mai 2019 erging gegenüber einem anderen Institut ebenfalls eine Anordnung, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten, wobei hier die Abarbeitung eines Rückstaus im EDV-Monitoring, die Verschriftlichung von Prozessbeschreibungen und Arbeitsabläufen, die Neuidentifizierung von Bestandskunden sowie die Sicherstellung einer angemessenen personellen und technisch-organisatorischen Ausstattung genannt wurden. Im Oktober 2019 wurde eine Bank aufgefordert, einen entstandenen Rückstand bei der Bearbeitung auffälliger Transaktionen im Datenverarbeitungssystem aufzuarbeiten. In der Folgezeit gab es eine Vielzahl weiterer Veröffentlichungen getroffener Maßnahmen wegen Mängel im Bereich der Präventionspflichten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch können die Aufsichtsbehörden, um nicht auf eine reine Systemaufsicht beschränkt zu sein, gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.<sup>30</sup>

---

28 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist.

29 BT-Drs. 18/11555, S. 144/145.

30 Herzog/Achtelik, 5. Aufl. 2023, GwG § 51 Rn. 4.

Da das Ziel der Aufsicht nach dem GwG die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen ist, dürften deshalb Maßnahmen im Hinblick auf eine Verringerung systemgenerierter Regeltreffer zu einzelnen Vertragspartnern von Kreditinstituten nicht zu erwarten sein.

## 5. Rechtsaufsicht (WD 4)

Weiterhin wird um eine Darstellung der möglichen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bei Rechtsverstößen von öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten gebeten.

Die kommunalen Sparkassen unterliegen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts weiterhin beispielsweise nach Art. 13 des bayerischen Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG)<sup>31</sup>, § 9 des Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin - Girozentrale - in eine Aktiengesellschaft (Berliner Sparkassengesetz - SpkG)<sup>32</sup>, § 25 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG)<sup>33</sup>, § 39 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)<sup>34</sup> oder § 30 des Sächsisches Sparkassengesetzes<sup>35</sup> der staatlichen Aufsicht des jeweiligen Landes. Diese Aufsicht soll über die Durchsetzung der Beachtung des geltenden Rechts den Gleichlauf und die Koordination aller staatlichen Aktivitäten und, soweit dies durch eine reine Rechtsaufsicht erreicht werden kann, auch die Erfüllung der Aufgaben der Sparkassen sicherstellen.<sup>36</sup>

Die Staatsaufsicht dient dabei allein dem öffentlichen Interesse. Der Bürger hat daher keinen Anspruch auf ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden der staatlichen Behörden und kann ein solches infolgedessen auch nicht gerichtlich erzwingen.<sup>37</sup> Unter Rechtsaufsicht wird herkömmlich die Überprüfung eines Verwaltungshandelns in Bezug auf dessen Rechtmäßigkeit verstanden.<sup>38</sup>

Im Hinblick darauf wäre bei Rechtsverstößen von öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten ein Tätigwerden der jeweiligen Aufsichtsbehörde nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Ein Anspruch betroffener Vertragspartner der Kreditinstitute auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten besteht jedoch nicht.

\* \* \*

---

31 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySpkG>, abgerufen am 19. März 2024.

32 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SparkGBErahmen/part/X>, abgerufen am 19. März 2024.

33 <https://www.juris.de/r3/document/jlr-SparkGNDrahmen/part/R>, abgerufen am 19. März 2024.

34 [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=5620100122085732276](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5620100122085732276), abgerufen am 19. März 2024.

35 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3844-Saechsisches-Sparkassengesetz>, abgerufen am 19. März 2024.

36 Oebbecke, Sparkassenaufsicht und Bankenaufsicht, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), 2016, S. 336.

37 Kahl, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2021, Staatsaufsicht.

38 Bundesministerium des Innern, Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich, Stand 2. Mai 2008.